

Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
- Bauamt -

BEKANNTMACHUNG

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harrislee (Nörrmark) hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

I. Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09.12.2010 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nörrmark) der Gemeinde Harrislee wurde mit Bescheid des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.02.2011, Az.: IV 266-512.111-59.120 (F 41) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

II. Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der oben genannte Bauleitplan wird mit Beginn des 31. März 2011 wirksam.

IV. Einsichtnahme (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Alle Interessierten können den oben genannten Bauleitplan, Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem 31. März 2011 im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

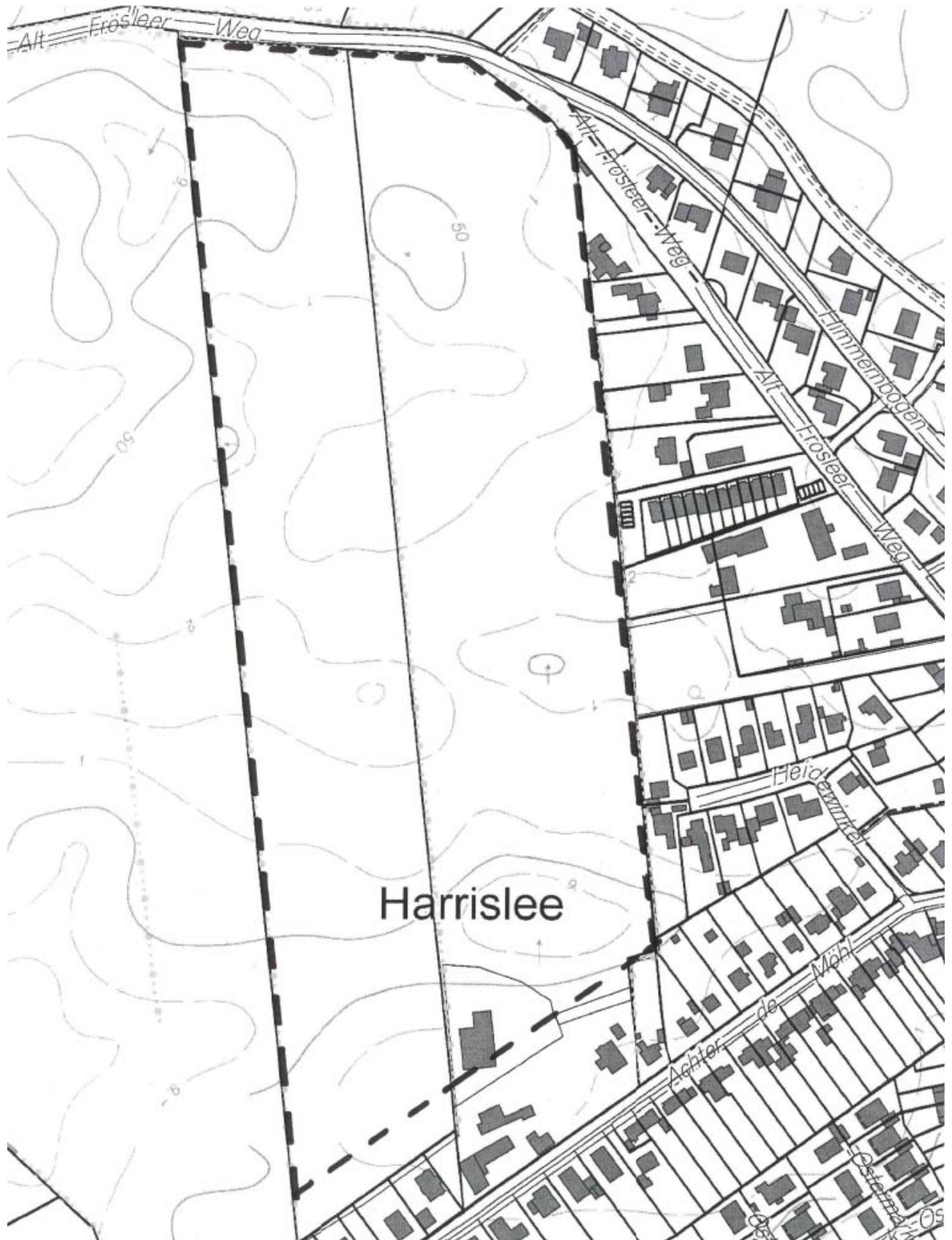
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

24955 Harrislee, 29. März 2011

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harrislee (Nörrmark)



Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
- Bauamt -

BEKANNTMACHUNG

2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Harrislee (Nörrmark)

I. Beschluss der Änderung des Landschaftsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 die 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Harrislee (Nörrmark) beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Einsichtnahme

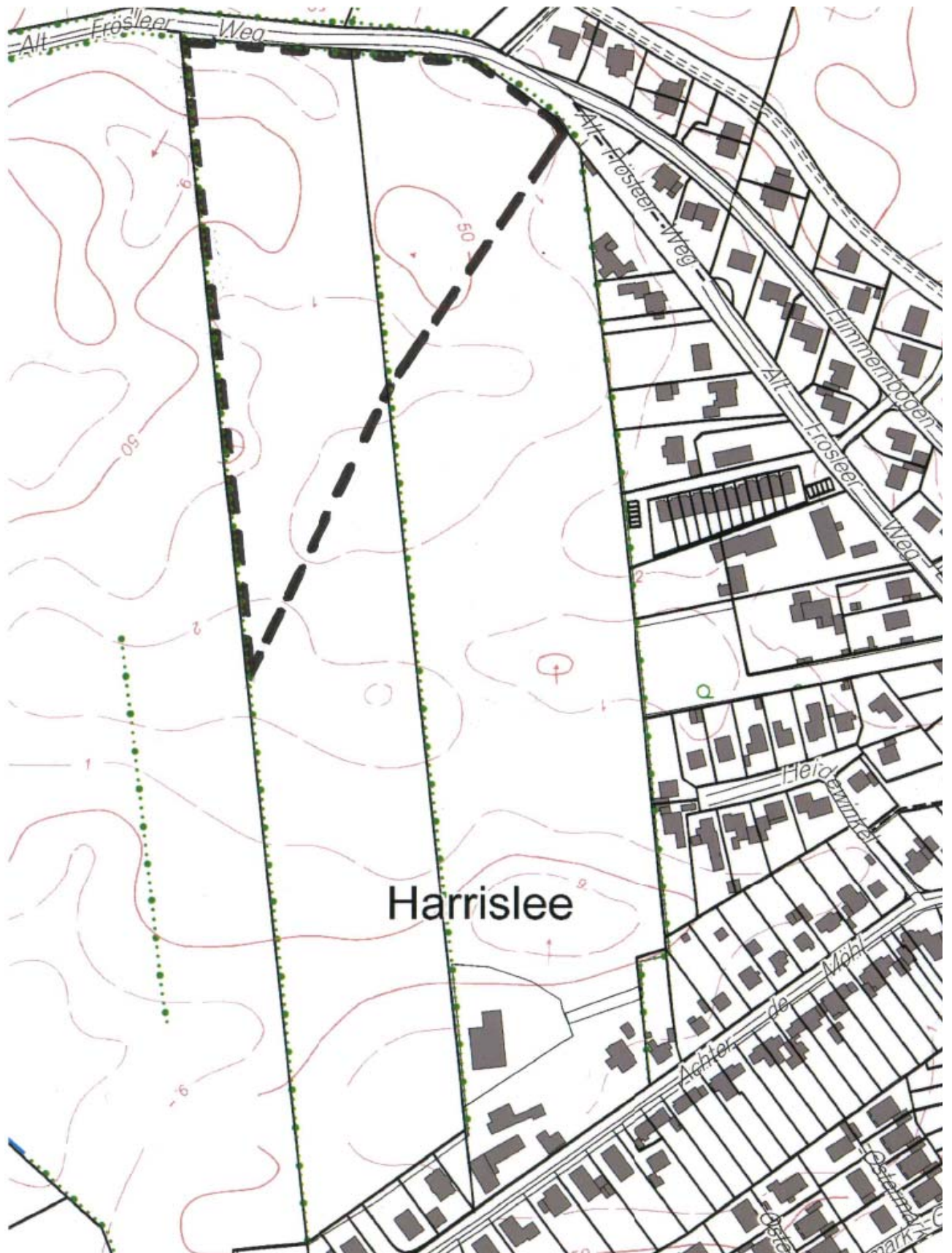
Alle Interessierten können die oben genannte Änderung des Landschaftsplanes und die Begründung dazu ab sofort im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

24955 Harrislee, 29.März 2011

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Harrislee (Nörrmark)



Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
- Bauamt-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 45 "Nörrmark 1"

hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 45 "Nörrmark 1" der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 31. März 2011 in Kraft.

IV. Einsichtnahme (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in §214 Abs. 2 und 2 a BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24955 Harrislee, 29.03.2011

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 45 „Nörrmark I“ der Gemeinde Harrislee

